

# § 3 T-KFG Gegenstand und Bereiche

T-KFG - Kulturförderungsgesetz 2010, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.04.2019

(1) Förderungen können gewährt werden für:

- a) einzelne oder mehrere bestimmte kulturelle Vorhaben,
- b) die allgemeine kulturelle Tätigkeit von Förderungsempfängern und
- c) die Schaffung und Aufrechterhaltung der für eine Tätigkeit nach lit. b notwendigen Strukturen.

(2) Unter Bedachtnahme auf die Ziele des§ 1 Abs. 2 und auf neue kulturelle Entwicklungen können Förderungen insbesondere in folgenden Bereichen gewährt werden:

- a) Bildende Kunst, Architektur und Design,
- b) Musik,
- c) Darstellende Kunst,
- d) Literatur,
- e) Volkskultur,
- f) Denkmalpflege,
- g) Museumswesen,
- h) Erwachsenenbildung und Büchereiwesen,
- i) Wissenschaft und Forschung,
- j) elektronische Medien, Fotographie und Film,
- k) neue und freie Medien,
- l) unkonventionelle Kulturäußerungen und avantgardistische Kulturarbeit,
- m) interkulturelle und transkulturelle Aktivitäten,
- n) Kulturinitiativen und
- o) Kulturvermittlung.

In Kraft seit 01.09.2010 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)